



Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz

Polit. Bezirk Graz-Umgebung
Hauptplatz 1, 8401 Kalsdorf bei Graz
Tel.: 03135/52551-0 / Fax: 03135/52551-33
E-Mail: gde@kalsdorf-graz.at / Homepage: www.kalsdorf-graz.gv.at

KANALABGABENORDNUNG **der Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz hat in seiner Sitzung vom 25.02.2021 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBL. Nr. 71/1955 in der Fassung LGBL. Nr. 149/2016 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1 Abgabeberechtigung

Für die öffentlichen Kanalanlagen der Marktgemeinde Kalsdorf werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45 i.d.g.F., und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2 Kanalisationsbeiträge

Für die Entstehung des Abgabenanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3 Höhe des Einheitssatzes

- (1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 4,71 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 16,50.
- (2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 11.550.434,20 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 1.026.294,68 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 10.524.139,52 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 30.038,93 m zugrunde.
- (3) Für Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird mit € 4,80 des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.
- (4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage wird € 1,65 des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

§ 4 Kanalbenutzungsgebühren

- (1) Die Höhe des Einheitssatzes für die Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren gemäß § 6 des Kanalabgabengesetzes 1955 wird für den Schmutzwasserkanal mit € 1,14/m² festgesetzt.
- (2) Die Höhe des Einheitssatzes für die Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren gemäß § 6 des Kanalabgabengesetzes 1955 wird für den Oberflächenkanal mit € 1,80/m² festgesetzt.
- (3) Für die Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren gelten die für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages maßgebenden Vorschriften des § 4 des Kanalabgabengesetzes 1955, in der Fassung LGBl. Nr. 81/2005.

§ 5 Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Zur Entrichtung des Kanalisationsbeitrages und der Kanalbenutzungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- (2) Der Kanalisationsbeitrag ist nach Ablauf der im Abgabenbescheid festzusetzenden Zahlungsfrist fällig. Er kann in begründeten Fällen über Ansuchen in festzusetzenden Teilzahlungen entrichtet werden.
- (3) Die Gebührenschuld für die Kanalbenutzung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.
- (4) Die Zahlungstermine für die laufenden Kanalbenutzungsgebühren werden mit **15.02.**, **15.05.**, **15.08.** und **15.11.** jeden Jahres festgesetzt.

§ 6 Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7 Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrundegelegene Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalabgabenordnung vom 17.12.2020 außer Kraft.

Für den Gemeinderat
der Bürgermeister:

Manfred Komericky, BA.

Gültig ab 01.04.2021